

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

30.06.2026

Nummer 29



Oberallgäu
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**



> [OA-digital.bayern](https://oa-digital.bayern)

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Einladung

zur **1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu**

am Dienstag, den 07.07.2026 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Vorstellung und Bestellung der neuen Jugendamtsleitung
3. Einführung in das Thema Jugendhilfe – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
4. Vorstellung des Kreisjugendamtes durch die Gruppenleitungen
5. Schulbegleitungen - Bericht und Vorstellung Konzeption
6. Familienstützpunkt Eröffnung in Sulzberg – Beschluss
7. Bericht aus dem Sozialraumbüro in Immenstadt
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes

gez.
Christian Wilhelm
Landrat

109

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 22.06.2026, (Bpl.Nr. 0614/23), Nutzungsänderung Kurpark - Wandelhalle Prinzenstraße in Oberstdorf, (Fl.Nr. 1695), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei dem Markt Oberstdorf, Prinz-Regenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Stefan Imhof

107

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Zustellungsadressat

Anrede: Herr
Vorname: Herwig Walter
Nachname: Heinisch
Wohnhaft in: Oberried 2, 87463 Dietmannsried

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekannten Aufenthaltes der Bescheid vom 17.06.2026 mit dem Aktenzeichen „SG 41.1 - 4020.00105“ durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei dem Bürgerservice des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: 07.07.2026

gez.
Bilgery
Sonthofen, den 22.06.2026

108

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau für den Ersatzneubau einer Brücke über den Kiendlsbach in Sonthofen;

**Antragsteller: Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben, vertr. durch Herrn Günther Fraas, Dr.-
Rothermel-Str. 10, 86381 Krumbach**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, die Plangenehmigung für den Ersatzneubau einer Brücke über den Kiendlsbach in Sonthofen

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das neu zu errichtende Bauwerk wird mit einer lichten Weite von 4,081 m und einer lichten Höhe von 2,547 m. Im Endzustand wird die lichte Höhe 2,18 m betragen, da ca. 37 cm Sohlsubstrat in das Wellstahlbauwerk eingebracht wird.

Nach Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks und Herstellung der Baugrube wird die temporäre Bachverlegung mit zwei Rohren DN 600 auf einer Zwischenberme links und rechts des Gewässers erstellt. Für den bauzeitlichen Gewässerabschlag ist oberwasserseitig ein Fangedamm als Lehmschlag vorgesehen. Der Aufbau des Wellstahlbauwerkes erfolgt dann in der Baugrube. Der Einbau und die Hinterfüllung des Wellstahldurchlasses erfolgen nach der Einbauanweisungen des Herstellers.

An den ober- und unterwasserseitigen Enden werden zum Kolkchutz vier Reihen Wasserbausteine sohlgleich in die Sohle eingebaut, wobei oberwasserseitig eine Steinreihe ca. 10 cm höher eingebaut wird, um das Sohlsubstrat vor dem Bauwerk zu halten. Innerhalb des Bauwerks werden ebenfalls drei Riegel zur Sicherung des Sohlsubstrats. Der Einbau erfolgt ohne Beton. Die Fugen zwischen den Wasserbausteinen werden mit anstehendem Material verfüllt und eingeschwemmt.

Die ober- und unterwasserseitigen Böschungen links und rechts des Bauwerks werden mit einem Steinsatz aus Wasserbausteinen verbaut, wobei der unterste Stein komplett in die Sohle eingebunden wird.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

110

Bekanntmachung des „Abwasserverband Obere Iller“

Satzung

zur Regelung der Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Vom 11. Juni 2026

Der Zweckverband "Abwasserverband Obere Iller" erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 und 2 GO folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte, Sitzungsgeld

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten kein Sitzungsgeld. Ihre Entschädigung richtet sich nach § 4.
- (2) Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören, erhalten kein Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.
- (3) Die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit bei Sitzungen des Verbandes ein Sitzungsgeld von 65,- € für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandes (z.B. Verbandsversammlung, Verbandsausschuss, Rechnungs-prüfungsausschuss und sonstige Sitzungen). Dabei ist es unerheblich, ob eine oder mehrere Sitzungen an einem Tag stattfinden.
- (4) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung, einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit, auf Antrag ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 3

Auslagenersatz

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere eine Fahrkostenerstattung. Diese beträgt pauschal 20,- € je Sitzungstag.

- (2) Bei weiteren Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes erhalten alle Verbandsräte:
1. Ersatz der Auslagen gegen Nachweis.
 2. Reisekosten und Tagegelder nach Art. 5 Abs.1 (Angehörige der "übrigen Besoldungsgruppen") und Abs. 5 und nach Art. 8 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekosten der Beamten und Richter (Bay RKG) erstattet.
- (3) Über den Ersatz von Auslagen, welche entstanden sind für Tätigkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Besondere Entschädigungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten als Entschädigung eine laufende Pauschale. Sie beträgt:
- | | |
|--|---------|
| für den Verbandsvorsitzenden monatlich | 920,-€, |
| für den 1. Stellvertreter monatlich | 650,-€, |
| für den 2. Stellvertreter monatlich | 450,-€. |
- (2) Wenn Verbandsräte, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach § 2 Abs. 3. Dies gilt auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.
- (3) Über die Gewährung von Entschädigungen nach Absatz 2, die für Tätigkeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen, Anpassung

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden bis zur nächsten konstituierenden Sitzung im Jahr 2032 festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung 1. Juni 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte vom 28. Mai 2020 außer Kraft.

Abwasserverband Obere Iller
Sonthofen, den 11. Juni 2026
gez.

Dieter Fischer
Verbandsvorsitzender

106

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Sonthofen, den 30.06.2026



Christian Wilhelm
Landrat